STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

6424

REGIS GmbH
Art.-Nr. 37500-HAM3
Einschlagmappe gemäß ISO 16245

6424

Termine:
23.4.54

- 6. Nov. 1953

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

Rückerstattungssache

Heymann, Max — Berechtigte

Bevollmächtigte: ~~Friedrich Leo~~ Dr. Gerson — Vollmacht Bl. 21

gegen

Deutsches Reich — Rückerstattungspflichtige

Bevollmächtigte: — Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung:

Umzugsgut

Wertfestsetzung Bl.

7. NOV. 1953

Weggelegt 19 52

– Aufzubewahren: – bis 19 83

– dauernd –

1 WiK 87/1952

AU 47 (2000. 4. 51.) E0708

III/2 2173

Oberfinanzdirektion Hamburg
O 1488 - H 309 - BV 32/334

Hamburg 13, den 6. Juli 1957
Hartungstr.5
Tel.: 44 12 91

8. Juli 1957

An
das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
~~die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg~~
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

Anl. : -1-
Betr.: Rechtskraftbescheinigung
In der Rückerstattungssache

Max H e y n e m a n n ./. Deutsches Reich

wird um Bescheinigung der Rechtskraft des Beschlusses
~~des Wiedergutmachungsamts/~~der Wiedergutmachungskammer/
~~des Hanseatischen Oberlandesgerichts~~ vom 15.7.52

Az.: 1 WiK 87/52 - III/Z 2173

auf anliegendem Vordruck gebeten.

Im Auftrag
Polack
(Polack)
Fin.Ass.

MGAF/C

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt fuer Vermoegensverwaltung (BRITISCHE ZONE), Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt fuer Vermoegensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.
Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergaenzungsblatt beizufuegen.

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH 1 OF GENERAL ORDER NO. 10

Antrag auf Rueckerstattung von Vermoegen, das unter Artikel 1 Absatz 1 der allgemeinen Verfuegung Nr. 10 faellt.

LOCATION OF PROPERTY / OERTLICHE LAGE DES VERMOEGENS

(A) LAND Hamburg (B) KREIS (C) GEMEINDE

DESCRIPTION OF PERSON MAKING CLAIM / PERSONALIEN DES ANTRAGSTELLERS

(A) SURNAME (IN BLOCK CAPITALS) / FAMILIENNAME (IN GROSSEN BLOCKBUCHSTABEN): HEYNEMANN

(B) CHRISTIAN NAME(S) / VORNAME(N): MAX

(C) ADDRESS / ANSCHRIFT: Hotel Regent, Broadway & 1o4th St., New York, N.Y., U.S.A.

(D) DATE AND PLACE OF BIRTH / GEBURTSDATUM UND GEBURTSORT: Nov. 2, 1879, Magdeburg (Germany)

(E) NATIONALITY / STAATSANGEHOERIGKEIT: U.S.A.

(F) EMPLOYMENT / BERUF: Merchant, now clerk

(G) IDENTITY CARD NO. / AUSWEIS-NUMMER: none

(H) IF NOT DISPOSSESSED OWNER, STATE TITLE TO MAKE CLAIM / ANGABEN UEBER DIE ANTRAGSBERECHTIGUNG, FALLS DER ANTRAGSTELLER NICHT DER GESCHAEDIGTE IST.

I. IMMOVABLE PROPERTY / I. UNBEWEGLICHES VERMOEGEN

(A) DESCRIPTION OF PROPERTY / NAEHERE BEZEICHNUNG DES VERMOEGENS

ESTIMATED VALUE AT DATE OF DEPRIVATION / GESCHAETZTER WERT AM TAGE DER WEGNAHME

(B) LOCATION OF PROPERTY / OERTLICHE LAGE DES VERMOEGENS

(C) REGISTRATION IN GRUNDBUCH OR OTHER REGISTER / EINTRAGUNG IM GRUNDBUCH ODER EINEM ANDEREN REGISTER

(D) STATE WHETHER: / ANGABEN UEBER FOLGENDES:

(I) CONFISCATION WAS MADE WITHOUT PAYMENT ? / IST AUF GRUND DER WEGNAHME ENTSCHAEDIGUNG GELEISTET ?

(II) SOLD UNDER DURESS ? / FAND DER VERKAUF UNTER NOETIGUNG STATT ?

(III) IF THE LATTER, WHAT PAYMENT WAS MADE ? / WELCHE GEGENLEISTUNG WURDE IM LETZTEREN FALL GEWAEHRT ?

(E) NAME AND PRESENT ADDRESS OF PERSON TO WHOM TRANSFER WAS MADE (IF KNOWN) / NAME UND JETZIGE ANSCHRIFT DER PERSON AUF DIE DAS VERMOEGEN UEBERGEGANGEN IST (SOWEIT BEKANNT)

(F) NAME AND PRESENT ADDRESS OF PRESENT OWNER (IF KNOWN, AND DIFFERENT FROM (E)) / NAME UND JETZIGE ANSCHRIFT DES HEUTIGEN EIGENTUEMERS (SOWEIT BEKANNT UND VERSCHIEDEN VON (E))

(G) ANY OTHER RELEVANT DETAILS / SONSTIGE SACHDIENLICHE ANGABEN

D/2148

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMOEGEN

(A) DESCRIPTION OF PROPERTY
NAEHERE BEZEICHNUNG DES VERMOEGENS

ESTIMATED VALUE AT DATE OF DEPRIVATION
GESCHAETZTER WERT AM TAGE DER WEGNAHME

Two lifts(large crates)containing furniture,art objects,linen,etc.

Lifts:	RM	35,000.00
Cash :	RM	2,893.85
Total	RM	37,893.85

(B) LOCATION OF PROPERTY
OERTLICHE LAGE DES VERMOEGENS

Hamburg,Germany
c/o Röhlig & Co. as agents for Rudolph & Son,Magdeburg.

(C) REGISTRATION (IF ANY)
ETWAIGE EINTRAGUNG IN EIN OEFFENTLICHES BUCH ODER REGISTER

(D) STATE WHETHER:- ANGABEN UEBER FOLGENDES:

(I) CONFISCATION WAS MADE WITHOUT PAYMENT ? Yes.No payment made.
IST AUF GRUND DER WEGNAHME ENTSCHAEDIGUNG GELEISTET ? Keine Entschaedigung gegeben.

(II) SOLD UNDER DURESS ?
FAND DER VERKAUF UNTER NOETIGUNG STATT ?

(III) IF THE LATTER, WHAT PAYMENT WAS MADE ?
WELCHE GEGENLEISTUNG WURDE IM LETZTEREN FALL GEWAEHRT ?

(E) NAME AND PRESENT ADDRESS OF PERSON OR PERSONS TO WHOM TRANSFER WAS MADE (IF KNOWN)
NAME UND JETZIGE ANSCHRIFT DER PERSON(EN), AUF DIE DAS VERMOEGEN UEBERGEGANGEN IST (SOWEIT BEKANNT)

See under H.

(F) NAME AND PRESENT ADDRESS OF PRESENT OWNER (IF KNOWN AND DIFFERENT FROM (E))
NAME UND JETZIGE ANSCHRIFT DES HEUTIGEN EIGENTUEMERS (SOWEIT BEKANNT UND VERSCHIEDEN VON (E))

(G) NAME AND PRESENT ADDRESS OF PERSON OR PERSONS WHO MAY HAVE KNOWLEDGE OF THE PRESENT WHEREABOUTS OF PROPERTY
NAME UND JETZIGE ANSCHRIFT VON PERSONEN, DIE VON DEM VERBLEIB DES VERMOEGENS KENNTNIS HABEN KOENNEN

Röhlig & Co.,Hamburg,Forwarders.Rudolph & Son,Magdeburg,Forwarders.

(H) ANY OTHER RELEVANT DETAILS
SONSTIGE SACHDIENLICHE ANGABEN

The two lifts,bearing initials F.R.& S.592 and 593 were confiscated by the Staatspolizeistelle Hamburg(Geheime Staatspolizei)under their filing number II B 2 - 2506/40- I/230 November 1940.Röhlig & Co.,Hamburg,were the forwarding agents,for Rudolph & Son.Rudolph & Son also handed over RM 2,893.85 to the Staatspolizeistelle,Hamburg,for confiscation.

NOTE. In the case of a claimant resident outside Germany, give full particulars of the person inside Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

BEMERKUNG: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermaechtigt ist, fuer ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehoerde einen solchen).

Mr.Guido Görgens,Lawyer,225 Breiteweg,Magdeburg,Germany,Russ.Zone

If Mr.Görgens does not qualify due to his residence in the Rss.Zone,

Mr.substitute for him : Mr.Walter Klenzmann,Brentanostr.14, 1 Etage, Hannover-Kleefeld,Brit.Zone.

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed Max Heymann
Unterschrift

Date April 16,1949
Datum

PSS(HQ) 6566A/ 250M/10-47



MOnument 6-1000

Hotel Regent

Broadway at 104th Street, New York 25, N.Y.

CONTROL COMMISSION FOR GERMANY (U.S.)
21 JUN 1949
CENTRAL CLASSIFIED REGISTRY

4

Newyork 6/5. 49.

Zentralamt für Vermögensverwaltung.
Bad Nenndorf.

Aktenzeichen
D 2148.

In Beantwortung Ihres Briefes vom 4. Mai 1949 höre ich, daß ein neues Gesetz Nummer 59 erlassen ist welches die Deutschen Behörden im englischen Gebiet zur Rückerstattung verpflichtet. Ich kann den Nachweis führen, daß mein Eigentum widerrechtlich von den Deutschen Nazis konfiziert wurde.

Ich war Mitinhaber der Firma Junker & Heynemann, Magdeburg & befreundet mit vielen Engländern besonders in London. Der verstorbene Rufus Isaacs, later Lord Reading war 17 Jahre alt & Volontär bei obiger Firma & befreundet mit Gustav Heynemann. Der Sohn von Lord Reading, Margues Reading hat unsere Firma in seinem Buch über seinen Vater aeusserst lobend erwähnt. Vielleicht geben Sie mir einen guten Rat, wie ich entschädigt werden kann.

Mit bestem Dank
Hochachtungsvoll

Max Heynemann
american citizen.

D 12148

Aktenzeichen: Z 9143

7

New York 12. Aug. 1950.

A257

An das Wiedergutmachungsamt Hamburg
beim Landgericht

EINGEGANGEN
geschrieben: 1/7.49 Hei
gelesen:
abgesandt:
Anlagen

1. Juli 1949

D/2148

Herrn Max Heyneman

Hotel Regent
Broadway at 104th Street
New York 25, N.Y.

Betr.: Wiedergutmachung - Ihr Schreiben vom 6. 5. 1949 -

Ebenso wie die Allgemeine Verfuegung Nr. 10 bezieht sich das neue Rueckerstattungsgesetz Nr. 59 der Britischen Militaerregierung nur auf solches Vermoegen, das "feststellbar ist und deshalb zurueckerstattet werden kann", nicht aber auf Schadensersatzansprueche. Da der Verbleib der von Ihnen beanspruchten Gegenstaende nicht feststellbar ist, also nur Schadensersatzansprueche in Frage kommen, kann auch auf Grund des neuen Rueckerstattungsgesetzes in Ihrem Interesse nichts veranlasst werden. Ob noch besondere Gesetze erlassen werden, die Schadensersatzansprueche begruenden, ist noch nicht abzusehen.

I. A.

gez. Dr. Ohrtmann

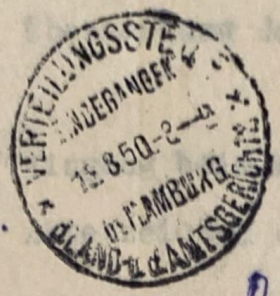
Formular 1

A257

New York 12. Aug. 1950.

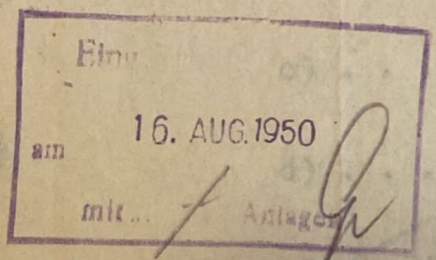
An das Wiedergutmachungsamt Hamburg
beim Landgericht
Sievekingplatz / Justizgebäude

D/2148.



Z 2173

Das Zentralamt für Vermögensverwaltung (20a) Bad Nenndorf teilte mir am 3/5. 1950. mit, daß meine Ansprüche für evtl Kostenübernahme Lifts in Hamburg an Sie weitergeleitet wurden. Ich habe bisher in dieser Sache nichts von Ihnen gehört + frage daher heute höflichst bei Ihnen an, wie weit meine Angelegenheit gediehen ist.



Hochachtungsvoll!

Max Haynemann
New York Hotel Regent
City
Broadway at 104th St.
Ap. 39.

9

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: Z 2173

Hamburg 36, den 21. August 1950
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
(Anbau) II. Stock Zimmer 740
Fernsprecher: 35 17 31

1)

Herrn
Walter Klensmann
Hannover-Kleefeld, Brerstasse 14. I
Vertreter

Nachfolgendes Schreiben wird Ihnen als des-der Max Heymann zugestellt.
Ihre Vertretungsbefugnis ist bereits nachgewiesen - ~~muss noch nachgewiesen werden.~~

1. Wegen des von ~~Ihnen~~ - dem durch Sie vertretenen Max Heymann geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung ~~des~~ - der folgenden Vermögenswerte wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

2 Lifts (Umzugsgut)

2. Der Anspruch ist gemäss Art. 53 Abs. 1 REG der Finanzbehörde der Hansestadt Hamburg, Hamburg 36 Gansemarkt 36 bekanntgegeben worden. ~~Er wird noch den aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich Berechtigten bekanntgegeben werden.~~ Nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 REG haben Sie das Recht, die Einbeziehung weiterer Personen in das Verfahren zu beantragen. Falls Sie von diesem Recht Gebrauch machen, wird der Anspruch auch diesen Personen bekanntgegeben werden.

3. Mit der Bekanntgabe des Anspruchs sind die Zustellungsempfänger zugleich aufgefordert worden, sich binnen 2 Monaten zu erklären. Soweit Erklärungen innerhalb der 2-Monatsfrist nicht eingehen, kommt in Frage, dass das Wiedergutmachungsamt dem Rückerstattungsantrag nach Art. 54 Abs. 1 REG stattgibt. Das wäre allerdings nur möglich, wenn der Antrag schlüssig begründet wäre. Es empfiehlt sich deshalb, dass Sie schon jetzt - soweit nicht bereits geschehen - die Tatsachen bezeichnen, auf die Sie Ihren Antrag stützen wollen, und die beabsichtigten Anträge mitteilen. ~~Insbesondere bedürfen folgende Punkte der Klärung:~~

2

Formular VI

bitte wenden

= = = = = = = =

Oberfinanzdirektion

13/

Abschrift eines Briefes von der Firma
F. RUDOLPH & SOHN, Spediteure, Magdeburg, Hellestr.14

4. Februar 1947

Herrn
Max Heynemann
Hotel Regent,
Broadway & 1o4th St.
New York, N.Y. U.S.A.

Wir empfingen heute Ihre Zeilen vom 25.1.1947. Auf Ihre Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass Ihre

beiden Lifts gez. F.R. & S. 592 und 593

durch die Staatspolizeistelle HAMBURG (Geheime Staatspolizei) unter Zeichen II B 2 - 25o6/4o - I/23o im November 194o beschlagnahmt wurden. Desgleichen von derselben Stelle das bei uns befindliche Guthaben in Hoehe von RM 2,893.85. Der Geldbetrag musste von uns dem Reichsbankkonto der staatlichen Polizeikasse Hamburg, Konto Verwahrung unter Angabe des obengenannten Referats ueberwiesen werden. Der Inhalt der Lifts ist wahrscheinlich versteigert worden. Naehere Angaben koeenen wir mangels Kenntnis nicht machen. Ihr Kontoguthaben bei uns errechnet sich wie folgt:

Ihre A-Kontozahlung vom 4.4. und 2o.9.1939.	4,845.oo
Unsere Kostenrechnung	1,951.15
Ihr Kontoguthaben	2,893.85

Aus den Akten ersehen wir, dass Herr Walter Heinemann, Berater fuer juedische Auswanderer Ihnen am 13.1o.1941 die Mitteilung zugehen liess, dass Ihr in Deutschland befindliches Vermoegen beschlagnahmt worden sei. Falls Sie es wuenschen koennten wir Ihnen die Abschrift dieses Briefes uebermitteln. Die Unterlagen Ihres Transportes sind uns erhalten geblieben.

Hochachtungsvoll

gez. F. Rudolph & Sohn

Auszug von einem Brief von Dr.Guido Goergens, Rechtsanwalt, Magdeburg, Breiter Weg 225

1. Februar 1949

Herrn
Max Heynemann
Hotel Regent
Broadway & 1o4th St.
New York, N.Y. U.S.A.

Sehr geehrter Herr Heynemann:

Auf Grund Ihres Briefes vom 17.12.1948 habe ich mich mit der Firma F.Rudolph & Sohn in Magdeburg in Verbindung gesetzt, die mir folgende Angaben gemacht hat: Die beiden Lifts wurden von der Firma F.Rudolph & Sohn, Magdeburg, am 28.9.1939 im Hamburger Freihafen, Schuppen 84, eingelagert. Der Hamburger Korrespéndent war die Firma Roehlig & Co., Hamburg.

15

14/

Oberfinanzdirektion

Walter Klenzmann,
Hannover-Kleefeld
Brentanostr. 14, I

als
Vertreter
fuer

Max Heynemann
c/o Hotel Regent
Broadway & 104th St.
New York, N.Y. U.S.A.

Aktenzeichen Z 2173

Widergutmachungsamt
beim Landesgericht
Hamburg
Sievekingplatz, Ziviljustizgebauede
(Anbau) II. Stock, Zimmer 740

Ich danke Ihnen fuer Ihre Mitteilung vom 21. August 1950, gezeichnet Dr. v. Massow, Regierungs-Rat. Unter Absatz 21 schreiben Sie das der Anspruch gemaess Art. 53 Abs. 1 Reg. der Finanzbehoerde der Hansestadt Hamburg, Hamburg 36, Gansemarkt 36, bekanntgegeben worden ist. Ich bin mir daher nicht im Klaren ob ich diesen Brief an Sie richten soll, oder an die Finanzbehoerde. Falls die Letztere die richtige Stelle ist, wuerde ich Sie bitten diesen Brief an dieselbe weiter zu leiten.

Mein~~e~~ Antrag auf die Wiedergutmachung ist darauf begruendet, dass meine Lifts (Umzugsgut) und mein Geldguthaben fuer die Transportierung von der Staatspolizeistelle Hamburg beschlagnahmt worden ist.

Als Beweis lege ich in dreifacher Ausschrift eine Abschrift eines Briefes von meinem seinerzeitigen Spediteur ein. Aussedem lege ich einen Auszug eines Briefes von meinem Rechtsanwalt ein,

Mein Spediteur ist Rudolph & Sohn, Magdeburg, Hellestr. 14. Derselbe hat die Einlagerung in Hamburg durch die Hamburger Firma Röhlig & Co. bewerkstelligt. Der Rechtsanwalt ist Dr. Guido Goergens, Magdeburg, Breiter Weg 225. Unterlagen sind in den Haenden von Rudolph & Sohn. Herr Walter Klenzmann weiss auch von der Verladung der Lifts.

Ich habe eine Liste des gesammten Inhalts der 2 Lifts.

Falls Sie weitere Information haben wollen, waere ich Ihnen dankbar, mich wissen zu lassen.

Ich hoffe, dass mein Anspruch guenstig behandelt wird, da ich hier mittellos aus Deutschland im September 1939 ankam. Der andere Teil meines Vermoegens (Haueser und Staatspapiere) sind in Magdeburg in der russ. Besatzungszone, und ich kann nie erhoffen, davon jemals wieder etwas zurueckzubekommen.

Hochachtungsvoll,

Max Heynemann

Max Heynemann

Einlage

October 9, 1950

15

Oberfinanzdirektion
~~Der Oberfinanzpräsident~~
Hamburg

O 5210 - H 309 - P 55 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben

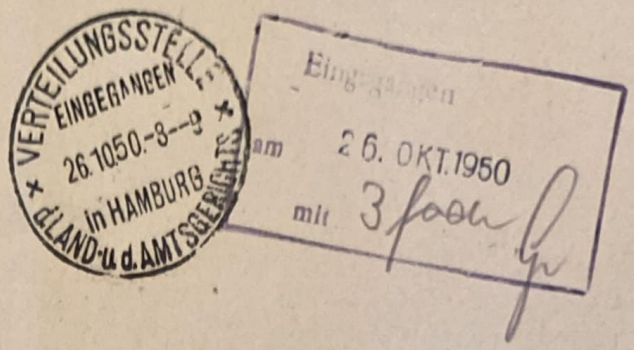
III

(24a) Hamburg 11, 18. Oktober 1950
Rödingsmarkt 88 / Fernsprecher 34 10 04

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hmb.

H a m b u r g



Betr.: Rückerstattungssache Max Heynemann

Bezug: dort. Schreiben v. 21.8.50 Akt.-Zeich. Z 2173

Anlagen: 2

Zu dem Antrag gemäß Bezugschreiben nehme ich wie folgt Stellung:

Umzugsgut

Das im Antrag geltend gemachte Umzugsgut ist auf Veranlassung der Gestapo von dem Versteigerer Schlüter versteigert worden, der Erlös in Höhe von 9.436,35 RM dieser überwiesen worden.

Über den weiteren Verbleib des Erlöses ist mir nichts bekannt.

Mir ist ein derartiger Betrag nicht zugeflossen.

In ähnlich gelagerten Fällen überwies die Gestapo den ihr zugeflossenen Versteigerungserlös dem Oberfinanzpräsidenten, in dessen Bezirk der Betroffene seinen letzten Wohnsitz hatte.

Ich bin mit der Angelegenheit nicht befaßt gewesen und kann nicht für Maßnahmen der Gestapo in Anspruch genommen werden.

Ich vertrete das Deutsche Reich nicht schlechthin, sondern nur in den Fällen, in denen ich im Auftrage der Reichsfinanzverwaltung innerhalb meines Bezirkes das Vermögen verfolgter Personen vereinnahmt habe.

Ich bitte daher, den Anspruch zurückzuweisen.

Im Auftrag
gez.Dr.Holdeigel



Beglaubigt
Zollinspektor

An das Wiedergutmachungsamt

17

30. Okt. 1950

III/Z 2173 Dr.Lö/Js.

Vfg.

1.) Schreiben

An die
Hansestadt Hamburg
- Finanzbehörde -

Hamburg 36
Gänsemarkt 36

Bezug: Besprechung Landesverwaltungsrat Weller mit dem Wiedergutmachungsamt vom 25.1o.1950.

In der Anlage werden zwei Stellungnahmen der Oberfinanzdirektion und die im Nachgang von der Oberfinanzdirektion vorgelegte Liste über das Umzugsgut des Antragstellers Heymann mit der Bitte um Stellungnahme, ob und in welcher Höhe ein Schadensersatzanspruch anerkannt wird, übersandt.

2.) ½ Wochen.

(Dr. Löffers)
Assessor

1/ Ausgefertigt am 27.10.50.
Gelesen am
Abgesandt am 24/2/11

V/O Li (4)

28/11

22/6

schrieben

Broadway & 1o4 St.
New York, U.S.A.

25. MAI 1951
mit 1 Anlagen

An das Wiedergutmachungsamt

III

18

Oberfinanzdirektion Hamburg

O 5210 - H 309- P 55 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

18. DEZ. 1950
3 Anl.

(24a) Hamburg 11, 12 Dezember 1950
Rödingsmarkt 83 Fernsprecher: 34 10 04

VERTEILUNGSSTELLE EINGEGANGEN 18.12.50.11-12 in HAMBURG LAND- u. d. AMTSGERICHTS

An das
Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g

Betr.: Rückerstattungssache: Max Heymann
Bezug: dort.Schreiben v. 30.1o.1950 Akt.-Zeich. III/Z 2173
Anlagen: 2

Zu dem Bezugschreiben nehme ich wie folgt Stellung:
Ich bin bereit, die Feststellung eines Schadensersatzanspruchs des Berechtigten in Höhe von 9.436,35 RM anzuerkennen. Es handelt sich hierbei um den Betrag, den der Versteigerer C.F.Schlüter s.Zt. der Gestapo überwiesen hat.
Evtl. bitte ich, die Sache an die Wiedergutmachungskammer zu verweisen, zwecks Ermittlung eines für beide Teile annehmbaren Entschädigungssatzes.

Im Auftrag
gez.Dr.Holdeigel

Der Oberfinanzpräsident Hamburg Kanzlei

Begl.
Zollinspektor

Ausgefertigt am 27.12.50
Gelesen am
Abgesandt am 28/12/50

3

geschrieben

20

19

Eingegangen
25. MAI 1951
mit 1 Anlagen

Max Heyneman
Hotel Regent
Broadway & 1o4 St.
New York, U.S.A.

An das Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Hamburg 36 , Deutschland
British Zone

A 2005

Betr.: Rueckerstattungssache Max Heynemann
AZ. III Z 2173

Die von der Oberfinanzdirektion Hamburg nur in Höhe des Versteigerungswertes anerkannte Forderung wird von mir als bei weitem nicht ausreichend angesehen. Ich bitte daher, die Angelegenheit an die Wiedergutmachungskammer weiterzugeben und einen nahen Termin anzuberaumen.

Zur Vertretung meiner Sache habe ich

Herrn Assessor Friedrich Leo
Hamburg 2o, Eppendorfer Landstr. 58

bevollmaechtigt, der sich mit Ihnen in Verbindung setzen wird.

Mit vorzueglicher Hochachtung,

Max Heyneman

Max Heyneman

22/6

Eingeschrieben

FRIEDRICH LEO
VEREINSBANK IN HAMBURG
HAMBURGER SPARCASSE VON 1827
KONTO 8/94
POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 122946

(24a) HAMBURG 20, EPPENDORFER LANDSTR. 58
TELEFON: 52 65 60

30. Mai 1951.

Eingegangen
am 1 - JUNI 1951
3 Fach
mit 1 Anlagen

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Hamburg
Zivilj[illegible]
Sievekingsplatz

Aktenzeichen:
III/Z 2173

In der Rückerstattungssache

Heyneman ./. Oberfinanzdirektion Hamburg

hat mich der Berechtigte gebeten, seine Interessen wahrzunehmen. Vollmacht wird in der Anlage überreicht.

Herr Heyneman bittet, in Zukunft Zustellungen nicht mehr an die bisher von ihm aufgegebene Zustellungsadresse seines Beauftragten, Herrn Walter Klenzmann, Hannover-Kleefeld, Brentanostrasse 14, zu richten.

Friedrich Leo

(Friedrich Leo)
Assessor.

Anlage:
Vollmacht.

aus-fertigt am 2/7.6.51
abgesandt am
mit Anlagen

Dr. Alwin Gerson
Rechtsanwalt

Fernsprecher: 34 37 34-35

Bankkonto:
Hamburger Kreditbank, Kto.-Nr. 5029
unter Dr. A. Gerson

Hamburg 36, den
Große Bleichen 12-14

25. Februar 1952

5

An das

Landgericht
1. Wiedergutmachungskammer

Hamburg

1 WiK 87/52

VERTEILUNGSSTELLE
EINGEGANGEN
28.2.52 12-13
IN HAMBURG
FINANZAMT

In der Rückerstattungssache

Heynemann gegen Deutsches Reich
/RA.Dr.Gerson/

legitimiert sich der Unterzeichnete durchdie anliegende Vollmacht.

Bei der Höhe des Rückerstattungsanspruches ist zu berücksichtigen, dass der Versteigerungserlös von RM 9.463,35 bekanntermassen nicht dem tatsächlichen Wert des entzogenen Hausrats entspricht.

Der Antragsteller kann die Durchschrift der Inhaltsangabe der beiden Lifts in

Anlage 1

vorlegen.

Wie daraus ersichtlich ist, befanden sich in den beiden Lifts u.a. eine Perserbrücke, 4 Perserläufer, wertvolle Gemälde, wertvolle Porzellanfiguren (u.a. Meißner Porzellan), ein kompl. Kaffeeservice Rosenthal, ein Pelzmantel, eine Pelzjacke und andere Pelzsachen.

Der Wert dieser Güter belief sich mindestens auf RM 35.000,--.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch das Barguthaben des Antragstellers, welches sich in Händen der Speditionsfirma, die den Transport der Lifts durchführen sollte, befand, in Höhe von RM 2.893,85 an die Gestapo abgeliefert werden musste.

-2-

5

Landgericht

1. Wiedergutmachungskammer

Hamburg 36, den 5. Juni
Große Bleichen 12-14

d. 26.4.52 O.

Hamburg 36, 26. April 1952
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
Fernsprecher: 35 17 31

11

Aktenzeichen: 1 Wik 87/52
Z 2173

Bei allen Eingaben bitte angeben!

An die
Oberfinanzdirektion in Hamburg
- O 5210 - H 309 - P 55 d -
h i e r.

In Sachen
H e y n e m a n n gegen Deutsches Reich

übersende ich in der Anlage mit der Bitte um Rückleitung eine Erklärung des Antragstellers vom 21. April 1951, welche sich mit der Vereinnahmung eines Guthabens bei dem Magdeburger Spediteur befaßt. Die Firma Rudolf & Sohn in Magdeburg hat sich Blatt 13 u. 14 der Akten in einem Briefe vom 4. Februar 1947 so geäußert, daß die Angaben des Antragstellers richtig sein könnten. Ich bitte um Nachprüfung, ob über die Vereinnahmung des Spediteurguthabens im Betrage von 2.893,85 RM Feststellungen möglich sind oder um Äusserung, ob anzunehmen ist, daß die Zahlung unmittelbar an die Oberfinanzkasse Magdeburg geleistet worden ist.

Vordr. W K 1 10000. 1. 52. E0708

Oberfinanzdirektion Hamburg

H 3o9 - BV und BA - 116

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag u. Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Postanschrift:
(24a) Hamburg 13, den 19. Juni 1952
Fernsprecher 34 10 04 App. 587
Hartungstrasse 5
Büro: Wiedergutmachung,
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

1) Abschrift an Dr. Gerson mit Aufforderung binnen 10 Tage Erklärung hierher nach Frist Akte. 23/6 Sch
2) nach Frist Akte. ab 26/6 52 Frist

An das
Landgericht Hamburg
- 1.Wiedergutmachungskammer -

(24a) H a m b u r g 36

Sievekingplatz

VERTEILUNGSSTELLE EINGEGANGEN 21.6.52-8-9 IN HAMBURG LAND- U. AMTSGERICHTS

In der Rückerstattungssache

- 1. WiK 87/52 - III/Z 2173 -

M a x H e y n e m a n n

Bevollmächtigter: RA.Dr. Alwin Gerson,

Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -, diese vertreten durch die Oberfinanz - direktion Hamburg,

Antragsgegner,

teile ich zum Schreiben vom 26.4.1952 mit, dass ich nicht habe feststellen können, ob der Betrag von 2.893,85 RM bei der Gestapo eingegangen ist.

Auf meine Anfrage hat mir die Firma F.Rudolph u. Sohn, Magdeburg, mit Schreiben vom 14.6.1952 folgendes mitgeteilt:

> " In Beantwortung Ihrer Abfrage vom 12.6.52 teilen wir Ihnen mit, dass der Betrag von RM 2.893,85 von uns seinerzeit der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Hamburg, in einem Scheck übersandt wurde und zwar handelt es sich um den Verrechnungsscheck 025766 auf die Commerzbank Magdeburg. Die Geheime Staatspolizei hat uns den Eingang dieses Schecks unter dem 17.12.4o mit dem Referat II B 2 25o6/4o I 23o bestätigt. Unterschrieben ist diese Bestätigung mit dem Namen Göttsche.

Die Abführung des Betrages von 2.893,85 RM an die Gestapo dürfte damit erwiesen sein. Gleichwohl wird der Rückerstattung hinsichtlich des Guthabens (Frachtkostenvorschuss) widersprochen. Denn es handelt sich nicht um die Beschlagnahme und Einziehung einer Forderung, wie aus dem

als Anlage

beigefügten, damals von der Gestapo üblicherweise verwandten Formular deutlich hervorgeht. Der Inlandspediteur erhielt

lediglich ein Überweisungsersuchen, während das Umzugsgut beschlagnahmt wurde.

Zwar bildet ein Bankguthaben an sich einen feststellbaren Vermögensgegenstand im Sinne des Art.1 REG. Eine Entziehung desselben aber würde voraussetzen, dass dieses seinen Gläubiger gewechselt hätte und im vorliegenden Fall vom Antragsteller auf den Antragsgegner übergegangen wäre. In der Tat ist das Guthaben jedoch durch die Ausführung des Überweisungsauftrages in Höhe des abgeführten Betrages erloschen, während der Antragsgegner durch die Überweisung lediglich einen seiner Summe nach feststellbaren Geldbetrag erhalten hat. Die blosse Feststellung der Summe des entzogenen Geldes aber genügt dem Erfordernis der Feststellbarkeit desselben im Sinne des REG nicht, wie das britische Zentralgericht nunmehr richtungweisend in der Sache Kussy ./. Bauer & Schaurte - BoR 51/131 vom 28.1.1952 in NJW/RzW 1952 S.11o Nr.26 - entschieden hat. Danach stellt die durch Banküberweisung bewirkte Zahlung des Vorschussguthabens keine Entziehung eines feststellbaren Vermögensgegenstandes dar, sondern nur die Hingabe eines lediglich summenmässig feststellbaren Geldbetrages.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass diese Rechtsfrage z.Zt. in einer anderen Sache dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorliegt.

Im Auftrag

(Dr. Strehlow)

32.510
2.893.85
25.443.85

Dieser Beschluß ist rechtskräftig. (Bl. 21)
Hamburg, den 9. DEZ. 1952
Die Geschäftsstelle
Justizinspektor.

14

L a n d g e r i c h t H a m b u r g .
1. Wiedergutmachungskammer.

WiK 87/52
XI/Z 2173

B e s c h l u s s.

29. Juli 1952
Ro.

In der Rückerstattungssache
des Max H e y n e m a n n ,
Hotel Regent, Broadway & 1o4 th St., New York,
N.Y., U.S.A.,

Rechtskraftzeugnis
ist dem Antr. Heller (Vtr.)
auf Grund Zust. Urk. v.
d. Besch. d. Urkds. B. d. Hans. Oberl. Ger. (§ 706,2 ZPO.) v. 10.11.52
ü. d. Sekr. d. Board of Review v. 27.11.52
am 9. DEZ. 1952 19 erteilt.
Justizinspektor

Antragsteller,
V.g. Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Alwin Gerson, Hamburg,
gegen
das Deutsche Reich, gesetzl. Vertreten durch die Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg
- O 521o - H 3o9 - P 55 d -
Antragsgegner,

1) Ausfertigung an:
2 × Parteien
× Beteiligte
mit Urkunden
2) je 1 Abschrift an
Landesamt f. Vermög. Kontr.
Oberfinanzdirektion 4 Abs. 52 Ue.
Landesamt mit CC 16
3) Form B ab zum 5. XI.

hat das Landgericht Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer nach mündlicher Verhandlung, durch folgende Richter:
1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
3. Assessor Dr. Schröer,
am 15. Juli 1952 beschlossen:

Unter Abweisung des weitergehenden Anspruchs wird festgestellt, dass der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller für den Verlust einer Partie Umzugsgut im Werte von 22.55o.-RM, sowie wegen der Einziehung eines Guthabens in Höhe von 2.893,85 RM. Ersatz zu leisten. Entziehungstag ist der 30. Dezember 1940.

Fotokopie d. U. Pkt. 20.11.52 O.

Dieser Beschluss ergeht gerichtskostenfrei, ausser-gerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Rechtskraftzeugnis ist der O.F.D. Hamburg am 12. Juli 1952 erteilt.
Justizoberinspektor

G r ü n d e :

Der Antragsteller, der seiner Abstammung nach Jude ist, hatte seinen ständigen Wohnsitz vor Ausbruch des Krieges in Magdeburg. Im Jahre 1939 ~~beseh~~ entschloss er sich zur Auswanderung nach den Vereinigten Staaten. Er liess seinen gesamten Hausrat in zwei Lifts, gezeichnet FRS 592 und 593 zum Zwecke der Verschiffung nach seinem neuen Wohnsitz nach Hamburg verbringen.

Wegen

Wegen des inzwischen erfolgten Kriegsausbruchs wurden die Lifts nicht mehr abtransportiert und im Freihafen in Hamburg eingelagert. Im November 1940 wurde durch die Staatspolizeileitstelle Hamburg (Geheime Staatspolizei) unter dem Zeichen II B 2/2506/40/I 230 das Eigentum des Antragstellers beschlagnahmt und durch die Auktionsfirma K.F.Schlüter versteigert. Die Versteigerung erbrachte einen Bruttoerlös von 11.273,75 RM. Der Nettoerlös in Höhe von 9.436,35 RM wurde an die Gestapo überwiesen.

Der Antragsteller hatte bei der Magdeburger Firma F.Rudolph & Sohn ein Guthaben in Höhe von 4.845.- RM, aus dem die Kosten des Transportes seines Hausrats bezahlt werden sollten. Diese beliefen sich auf 1.951,15 RM. Den Differenzbetrag von 2.893,85 RM. ~~hat~~ die Firma Rudolph & Sohn auf Anordnung der Staatspolizeileitstelle Hamburg dem Reichsbankkonto der Staatl. Polizeikasse Hamburg überwiesen. ~~werden.~~

Der Antragsteller hat frist- und formgerecht bei den zuständigen Wiedergutmachungsbehörden Ansprüche auf Rückerstattung des ihm entzogenen Eigentums bezw. auf Ersatz des ihm durch die Entziehung entstandenen Schadens geltend gemacht. Er gibt den Wert seines Hausrats mit 35.000.- RM an und hat hierüber eine eidesstattliche Erklärung vom 21.April 1951 abgegeben.

Der Antragsgegner widerspricht seiner Verpflichtung zur Rückerstattung bezw. Schadensersatz grundsätzlich nicht. Er hat die bei der Akte befindliche Abschrift des Versteigerungsprotokolls der Firma K.F.Schlüter eingereicht, die einen Bruttoerlös von 11.273,75 RM ausweist. Hinsichtlich des bei der Firma Rudolph & Soh eingezogenen Kontos widerspricht der Antragsgegner der Rückerstattung. Er ist der Ansicht, dass die durch Banküberweisung an die geheime Staatspolizei erwirkte Zahlung des Vorschussguthabens des Antragstellers bei der Speditionsfirma lediglich die Hingabe eines summenmässig feststellbaren Geldbetrages darstelle, der als solcher kein feststellbarer Gegenstand im Sinne des Rückerstattungsgesetzes sei.

Die Kammer hat den Parteien in mündlicher Verhandlung Gelegenheit zur Erörterung der Sach- und Rechtslage gegeben.

Der vom Antragsteller geltend gemachte Anspruch ist in Höhe des zuerkannten Betrages gemäss Art. 26 Abs. 2 REG begründet. Für den Antragsteller spricht die sich aus Art. 3 REG ergebende

Vermutung

Vermutung ungerechtfertigter Entziehung, da er wegen seiner Abstammung ~~schon Zugehörigkeit~~ zu einem der in Art. 1 genannten Kollektivverfolgten Personenkreise gehört. ~~Auch die grundsätzliche~~ An der Verpflichtung des Antragsgegners zur Leistung von Schadensersatz für das dem Antragsteller entzogene Eigentum, kann somit ein begründeter Zweifel nicht bestehen.

Hinsichtlich der ~~Höhe~~ in der die Schadensersatzpflicht des Antragsgegners festzustellen war, ist die erkennende Kammer allerdings auf Schätzungen angewiesen, deren ~~Höhe~~ Bemessung sich nach den in ständiger Praxis an Hand zahlreicher gleichgelagerter Fälle herausgebildeter Erfahrungsgrundsätzen richtet. Der Antragsteller ist grundsätzlich beweispflichtig für die Höhe des ihm entstandenen Schadens, da eine gesetzliche Vermutung insoweit nicht zu seinen Gunsten streitet. Die ihm durch die Versteigerung entzogenen Gegenstände müssen als verloren angesehen werden, da ihre Empfänger nicht bekannt sind und auch damit zu rechnen ist, dass noch nach der Versteigerung ein erhebleicher Teil dem Luftkrieg zum Opfer gefallen ist. Die wichtigste Grundlage für die Bemessung des Umfanges der Schadensersatzpflicht des Antragsgegners ist ~~daher~~ bei Ansprüchen dieser Art das Versteigerungsprotokoll, durch den der erzielte und Bruttoerlös ausgewiesen wird. Es ist der erkennenden Kammer bekannt, dass in den ~~früher erfolgten~~ Versteigerungen nicht immer der wirkliche Wert der Sachen erzielt worden ist. Andererseits kann aber der Berechtigte nicht den Neu- oder Wiederbeschaffungswert seines verlorenen Eigentums beanspruchen, sondern nur den Zeitwert der Gegenstände. ~~Sie richtet sich nach dem Neuwert, von dem~~ Hierbei ist ein gewisser Betrag als Wertminderung, infolge ständigen Gebrauchs abzusetzen. ~~Hier~~ Die Praxis der Hamburger Gerichte ~~hat~~ geht deshalb dahin, dass die Schadensersatzpflicht des Antragsgegners regelmässig in Höhe des 1 1/4 bis 2 fachen, in Ausnahmefällen des 2 1/2fachen Bruttoversteigerungserlöses festgestellt wird. Im vorliegenden Fall hat die Kammer die Anwendung des doppelten Vervielfältigungssatzes für angemessen erachtet und kommt daher auf einen Betrag von rund 22.550.- RM.

Auch für das dem Antragsteller bei der Firma Rudoph & Sohn entzogene Guthaben ~~in Höhe~~ von 2893,85 RM kann er Ersatz des

ihm

ihm entstandenen Schadens in dieser Höhe beanspruchen. Das erkennende Gericht hat in ständiger Praxis zwangsweise eingezogene Konten in Höhe ihres Nennbetrages als feststellbare, der Rückerstattung fähige Vermögensgegenstände behandelt. Von dieser Praxis abzuweichen bestand im vorliegenden Fall keine Veranlassung. Demnach war die Schadensersatzpflicht des Antragsgegners in der zuerkannten Höhe festzustellen. Der Anlass einer Entscheidung auf Leistung von Schadensersatz in dieser Höhe verbietet sich angesichts der Vorschriften des § 14 des 3. Gesetzes zur Währungsumstellung (Militärregierungsgesetz Nr. 63).

Nach dieser Vorschrift verbleibt die Umstellung von Reichsmarkverbindlichkeiten gegen das Deutsche Reich ohne Rücksicht auf ihren Entstehungsgrund einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 63 REG.

In bezeichneter Rechtsangelegenheit ist bis zum 8. Nov. 1952 einschl. eine Rechtsmittelschrift bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht nicht eingereicht worden.

Hamburg, den 10. Nov. 1952

Die Geschäftsstelle des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Hanseatisches Oberlandesgericht 11 Hamburg

Justizinspektor

Beglaubigte Abschrift

30. /12. 40

Abschrift U. 296

die Geheime Staatspolizei, Hamburg, i.S./
Max Israel Heynemann, Magdeburg, Roonstr. 1

Akt. Z. : II B. 2. 2506/40
I/230 1t.Liste 11.273. 75

R/Z

169.05
90.--
56.25

0,6 -
5

Beglaubigte Abschrift

L i s t e

für die Geheime Staatspolizei, Hamburg
i/Sa. Israel H e y n e m a n n , Magdeburg

Nr.			
1/2	1 Herrenzimmer best. aus: Bücherschrank, Schreibt. Tisch, Sessel, 2 Sessel u. 2 Stühlen	Rm	900.--
3	1 Backensessel		175.--
4	1 Schrank Mahagoni		32.--
5	1 Tisch m. Marmorplatte		46.--
6	4 Beisetztische		18.50
7/9 10	3 Porz.Figuren u. 1 Blumenvase		88.--
11	1 Tischlampe		15.--
12	1 Schlafzimmer best. aus: 2 Bettstellen mit Auflegematratzen, 1 Kleiderschrank, 2 Nachtschr. 1 Frisiertoilette, 1 Wäscheschrank, 1 Manicureschrank, 1 Sessel 2 Stühlen, 1 ov. Tisch, 1 Gondel		1.000.--
13	2 Plumeaux		90.--
14/16	4 Kopfkissen u. 2 Sofakissen zus.		31.--
16a	1 Couch		200.--
17	3 Sofakissen		24.--
18	4 do.		10.50
19	1 Wandapotheke		5.--
20	1 ind. Figur		22.--
21	2 Nachtschrank-Lampen		19.--
22	1 dreiteil. Bettumrandung		90.--
23	2 Schlafdecken		40.--
24	1 Teppich 4,20 x 3,10 stark besch.		310.--
25	1 do. 3,30 x 2,10		1.450.--
26/29	1 alter Tisch, 2 Stühle, 1 Mop, 1 Mopbesen 1 Teppichroller, 1 Fußmatte, 1 Ausklopfer, 1 Handfeger, 1 Schaufel, 1 Toilettebürste, Wäschetrockner u. 1 Gießkanne alles zus.		9.50
30	1 Trittleiter		8.--
31/34	2 Eimer, div. Teller, div. Töpfe, Kruken, Schüsseln, Plättbrett, Milchtöpfe, Kannen, Siebe, Backformen, Spargelkocher u. Tabletts zus.		16.--
35	1 Hausapotheke		2.--
5	3 Töpfe		2.50
	1 Kleiderschrank		84.--
	1 Frisierkommode und 1 Vitrine		124.--
		Rm	
	Übertrag		4.812.00

		Übertrag	Rm 4,812.00
40/42	1 Stehspiegel, 2 kl. Schränke und 1 kl. Tisch zus.		97.--
43	1 Gondel		4.20
44	1 Hocker		4.--
45	1 Ständerlampe		40.--
46	1 Teewagen		14.--
47	1 runder Tisch		12.--
48	1 Beisetztisch		43.--
49/50	2 kl. Hocker		18.--
51	1 Personen Waage		11.50
52	1 Schreibmaschine		150.--
53	1 Ziertisch		13.--
54	1 Abfalleimer		8.50
55	1 Küchenwaage		3.--
56	1 Papierkorb		18.--
57	2 Blumenkübel		13.--
58/59	4 Schüsseln, 1 Tablett m. versch. Ziervasen Porzellane, Blumen, Tiere und Vögel zus.		21.50
60	1 Rauchverzehrer		4.--
61	1 Tablett m. Krist. Gläsern, Krügen und Salzn.		3.50
62	2 Gläser m. Tabletts		3.--
63	1 Schreibutens.		1.50
64	1 Reiseetui		5.--
65	1 Küchenuhr		3.--
66/69	Teller, Vasen und Krüge		11.35
70/80	20 Bettücher, 22 Überlaken, 18 Kopfkissenbez.		760.--
81/91	6 Bettücher, 1 Bettbezug, 48 Kopfkissenbezüge, 12 Plumeauxbezüge zus.		201.80
92/94	6 Plumeauxbezüge und 6 Kopfkissenbez.		52.--
95	1 Überlaken und 1 Kissenbez.		20.--
96/99	46 Servietten		64.--
100/106	20 Tischtücher und 66 Servietten		274.--
107/114	20 Kaffeedecken und 6 Servietten		156.--
115/116	1 bunte Decke m. 6 Servietten und Teewagendecken		11.--
117	1 Filetdecke		30.--
118/120	18 Frottierhandtücher		39.--
21/125	22 Frottiertücher		57.--
6/128	2 Badelaken und 2 Badeteppiche		23.20
/134	82 Handtücher		110.--
		Übertrag	Rm 7.112.05

	Übertrag	Rm	7.112.05
135/142	81 Küchentücher		99.40
144/147	24 kl. Handtücher und div. defekte Tücher		12.--
148/149	22 Seifentücher und kl. Ledertücher def.		5.--
150/151	Diverse Tücher		11.50
152	Diverse Taschentuchbehälter		0.50
153	4 lila Kissenbez., 2 kl. Bez. u. 1 Satinbez.		12.--
154/156	9 Spitzendecken, 1 Gedeck und 1 Badeteppich		2.50
157	36 Teile Topflappen, Waschlappen, Seifentücher und Staubtücher zus.		5.--
158	Diverse Taschentücher		2.--
159	4 Sonnengardinen		10.--
160	Diverse Frottierhandtücher		6.--
161	1 Fries und 4 kl. Handtücher		7.50
162	2 Fach Übergardinen		25.--
163	1 Pjama		6.50
164	2 Garnituren Herren Unterwäsche		6.--
165/168	23 Herren Unterhemden, Hemdhosen und Schlüpfer		82.--
169	6 Herren Nachthemden		30.--
170	6 Oberhemden		30.--
171	4 Oberhemden und 1 Sporthemd		18.--
172/173	60 diverse kl. Zierdeckchen, diverse Beutel		25.50
175	1 seidene Decke		23.--
176	3 Decken und 1 Serviettentasche		8.50
177/182	12 Stores		98.--
183	8 Feule und 6 Servietten		7.50
184/85	2 Reisedecken		18.--
186	1 Wolldecke		20.--
187	10 Poliertücher		5.--
188/191	Diverses Musterzeug, Kissenplatten, grüner Gardinenstoff, bunter Leinenstoff und 1 bunte Decke zus.		61.--
192/193	1 Wachstuch und 1 Gummi-Bade-Matte		10.--
194/197	4 Bademäntel		29.50
198/199	32 Paar Socken und 5 Paar Socken		45.--
200	1 Teemaschine		8.--
201/202	1 Krist. Glocke und 1 Deckelvase		20.--
203	1 buntes Glas		4.50
04/205	2 Bronzen		59.50
-/7	2 Porz. Figuren		20.--
	Übertrag	Rm	7.945.95

	Übertrag	Rm 7.945.95
208	1 Tanzpuppe	1.--
209/10	3 Kr. Teller und 4 Schalen	7.20
211	4 Kühlschrank-Schalen	6.--
212/214	1 Kristall Glocke und 2 Schalen	26.--
215/219	2 Krist.Schalen, 2 Kr. Aufsätze und 1 Kristall-Flasche	51.--
220/227	9 versch. Teller, 2 Vasen, 3 Filter, 1 Spargelschale, 11 Römer, 11 Likörgläser und Kristallteller zus.	45.20
228/230	2 gr. Kristallteller, 12 kl. Teller 1 Schale, 1 Krug und 1 Vase	45.--
231	4 Teile Silber-Porzellan	47.--
232	6 Konfektteller	3.--
233/36	1 Brotkorb, 1 Puderdose, 3 Clois.Teile und 1 Spiegel	23.60
237/38	3 Porzellan Figuren	28.--
239/242	3 Vasen, 5 Teile Kristall, 1 Brotröster und 7 Obstteller	37.50
243	6 Teile Nickelgedecke	54.--
244	1 Gedeck	20.--
245	18 Teller und 2 Aufsätze	20.--
246	2 kl. Bronzen	10.--
247	1 Buddha	2.50
248/49	4 Porzellan Figuren und Gruppen	9.50
250	1 Porzellan Gruppe	10.--
251/55	8 Figuren und 1 Bronze	42.50
256	1 Bronze	15.--
257	1 kl. Uhr	0.50
258/59	Diverse Glasteller und 1 Teekanne	4.50
260/61	1 Kristall Glocke und 7 Teile Kristall	14.--
262	1 Kaffee- und Teeservice unkompl.	19.--
263/64	3 Glasteile und 1 Nickelkabarett	5.50
265	1 Bonbonniere	1.50
266	1 Untersatz	2.--
267	1 kl. Schmuckdose	9.50
268	Diverse Glühbirnen	3.--
269	3 Metalltabletts	5.--
270	1 Serviettenständer, 1 Butterglocke und 1 Flaschenhalter	8
271	1 kl. Tischlampe	1
272/74	17 kl. Bilder und 10 Miniaturen	12
	Übertrag	Rm 8.9

	Übertrag	Rm	8.652.65
4	Flaschen Zahnwasser und 1 kl. Ventilator		3.--
3	Ascher, 1 Puderdose, 1 Schreibblockbeh.		2.--
1	Tablett, 4 Kristallschalen, 2 Ascher 1 Vase und 6 Untersätze		2.70
2	Kartenspiele, 1 Kasten m. div. Kleinigkeiten, Haarbürsten usw., 1 Kasten mit Medikamenten und 1 Drehbleistift		16.80
1	elektr. Pfanne		5.--
1	Leder Schreibmappe		9.50
12	Mokkatassen		31.--
6	gr. Messer, 6 kl. Messer, 6 gr. Gabeln 6 kl. Gabeln, 6 Teelöffel, 6 gr. Löffel, 2 gr. Löffel, 1 Füll-Löffel, 5 Tischgabeln, 1 Tranchierbesteck, 1/2 Dtz. Obstbestecke, 4 Dtz. Mokkalöffel, 1 Zuckerlöffel, 2 Zuckerzangen, 1 Konfektgabel, 1 Traubenscheere, 1 Nußknacker und div. Beilegebesteck		123.--
6	gr. Teelöffel m. Löffelschale, 2 Tortenheber, 1 Gemüseschale		27.50
2	Tassen, 4 kl. Porzellandosen und 3 Mokkatassen		36.--
2	Zig.Etuis, 1 Taschenmesser, 1 Zig.Abschneider, 1 Zig.Kasten, 1 Zigr.Dose und 2 Ascher, 1 Bleistift		113.50
1	Tablett m. Eierbechern, kl. Untersätze und 1 Sahneservice		33.--
1	Kammgarnitur, 1 do. 1 kl. Schmuckuhr, 1 kl. Körbchen, Schalen, Serviettenringe, Untersätze, Korken, Schale und Ascher		50.--
1	Grogbecher, 3 Schmuckdosen und div. Anhänger, 1 Kasten m. Schildpattkamm und 11 div. Toilettesachen und 6 Teegläser		79.50
1	Flurgarderobe		5.--
1	Pelzmantel		150.--
1	Pelzjacke		80.--
2	Westen und 1 Frackanzug		10.--
1	Hausjacke, 1 Cut und 1 Weste		26.--
1	Mantel		54.--
1	Frisierjacke		7.--
	Div.Zeug		3.50
1	Fries und diverse Bezüge		17.50
	Badeschuhe		5.--
	Kleiderbügel und Hutständer		1.50
2	Spazierstöcke und 2 Tabletts		13.50
	Übertrag	Rm	9.558.15

	Übertrag	Rm 9.558.15
2	Bilder	15.--
4	Bilder	23.--
56	Gläser	35.--
12	Gläser m. Untersätzen	9.--
51	Gläser	8.--
1	EB-Service f. 12 Personen, 80 Teile	135.--
1	do. für 6 Personen, teils defekt	35.--
5	Brücken	1.085.--
2	Daunen Steppdecken	160.--
1	kl. Putzschrank, 1 Küchenwaage, 1 Brotkasten, Schmortopf und 1 Besteckkasten	8.50
1	elektr. Plätteisen	2.--
1	runde Tischplatte und 1 Nähkasten	8.--
1	Lederetui mit Nähzeug	4.--
1	Zylinder m. Karton und 2 Handtaschen	7.50
2	Fächer und diverse Reiher	11.--
8	Pakete Vim, Bürsten und Wäscheklammern	3.30
1	Tasche mit einem Schal	1.60
1	Staubsauger	20.--
	Schreibpapier und Papier-Servietten	1.20
10	Camelia	3.--
2	Untersätze	23.--
2	Serviettenringe, 2 Salznäpfe, 8 kl. Silberteile, 1 kl. Filigrandose	35.--
1	Dose	2.--
1	plated. Teller	10.--
1	Bast Papierkorb	4.--
	Diverse Bücher	10.--
1	Ampel	10.--
11	Fingerkummen	6.50
1	Lift	40.--
	Sa. Rm	11.273.75

Der Oberfinanzpräsident Hamburg Kanzlei

Beglaubigt

Zollinspektor

April 21, 1951

für Herrn Leo

Ich, Max Heyneman , wohnhaft im Hotel Regent, Broadway & 1o4 St., New York, N.Y., U.S.A. gebe hiermit die folgenden eidesstattlichen Erklaerungen ab:

Ich wurde am 13.Oktober 1941 vom juedischen Devisenberater fuer Auswanderer benachrichtigt,dass mir die deutsche Staatsangehoerigkeit entzogen worden ist. Ferner dass mein in Deutschland befindliches Vermoegen auf Grund dieses Gesetzes beschlagnahmt worden ist.

In Hamburg wurden meine 2 Lifts gez. F.R. & S. 592 & 593 durch die Staatspolizeileitstelle Hamburg (Geheime Staatspolizei) unter Zeichen II B 2 - 2506 / 4o - I/ 23o in November 1940 beschlagnahmt. Desgleichen wurden von derselben Stelle mein Guthaben in Höhe von RM 2,893.85 beschlagt und der Spediteur musste dieses Geld an ~~ihr~~ das Reichsbankkonto der staatlichen Polizeikasse Hamburg abfuehren.

Der Inhalt der Lifts ist zwangsweise versteigert worden.

Ich erklaere ferner, dass die beiliegende Liste eine wahre und getreue Abschrift ~~Abschrift~~ der original Liste des Inhaltes der 2 Lifts ist, wie sie seinerzeit vom Spediteur und den deutschen Behoerden aufgestellt worden ist.Die Verpackung fand statt unter der Beobachtung der Behoerden, die den Inhalt mit den Listen verglich.

Ich erklaere,dass der Wert der beschlagnahmten Gueter wie folgt sich betraegt:

Lifts	RM	35,000.00
Guthaben	RM	2,893.85
	RM	37,893.85

Die Betraege erwaehnt sind der damalige Zeitwert.

Max Heyneman
Max Heyneman

SWORN TO AND SUBSCRIBED TO BEFORE ME
THIS 7th DAY OF May 1951

MAX BERGER
Notary Public, State of New York
Qualified in New York County
No. 31-0257050
Cert. filed with City Register, N.Y. County
Commission Expires March 30, 1953

Abschrift von Abschrift.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Hamburg
Tgb.Nr.II B 2

Hamburg, den 25.4.41

An die
Firma

H a m b u r g.

Betr: Beschlagnahmtes Umzugsgut.
Bezug: Ihre Liste Nr.

Das von Ihrer Firma in Verwahrung gehaltene Umzugsgut des Juden

wohnhaft gewesen in

ist beschlagnahmt worden und soll versteigert werden. Sie werden daher ersucht, dieses Gut dem Auktionator

zu übergeben und ein Inhaltsverzeichnis sowie Ihre Rechnung in doppelter Ausfertigung beizufügen. Ihre Ansprüche werden nach Prüfung aus dem Versteigerungserlös bestritten werden. Falls Sie oder der Inlandsspediteur noch über ein Depotguthaben verfügen, ersuch ich, diesen Betrag auf das Konto "Staatspolizeileitstelle Hamburg" bei der Deutschen Bank, Filiale Hambu nach Abzug Ihrer Gebühren zu überweisen.

I.A.

Geheime Staatspolizei

F.d.R.d.A.:

Fehrmann

VA.

M a g d e b u r g 18th of August 1939
Germany, Roonstrasse,1.

I declare hereby that the hereafter listed articles of, R e m o v a l G o o d s, for immigration to U.S. of North America are used exclusively only in my household Israel Max H e y n e m a n n & Sara Johanna H e y n e m a n n (Maidenname R a p p a p o r t,,

I assure upon oath, that I will use this articles as reccorded in our household again only in U.S.A. and are not taken with me or us with the intention to sell any of them.

Subscribed in and for said City this day of August the 18th 1939.

S i g n a t u r e

„ Goods of Removal"

Lift

Objects

1;) book = cupboard
1;) writing =table
1;) telescope table
1;) table for smoking necessities
1;) table
1;) phone table
1;) file cupboard
6;) chairs
1;) chair (upholstered)
1;) dining waggon
2;) tables spl. varnished
1;) small commode
2;) flower stands
1;) mirror bracket
1;) glass cupboard with little figures
2;) cupboards
1;) hall = table with footstool
1;) kitchen table
2;) kitchen chairs
2;) small cupboards
1;) towel holder
2;) small wall vases
1;) medicine cupboard
2;) beds
1;) wardrobe
38;) bedside = lamps

objects

1;) dressing table (with necessities)
1;) small table
2;) bedside lamps
1;) marble bowl
1;) standart lamp
1;) ornament lamp
1;) cupboard
1;) cupboard sopraposte
1;) laundry boiler
1;) footstool for bathing
4;) coat hangers
2;) bedside rugs
1;) carpet runner
5;) runners
2;) carpets
7;) stores
7;) pair of blinds
5;) curtain rods
4;) pillows
2;) small cushions
2;) feather beds
2;) quilts
1;) traveling blankets
10;) sofa cushions
9;) pictures
3;) family portraits
12;) miniatures
6;) bronzes
1;) writing set with necessities and wallet
1;) hall outfitt
1;) case of family portraits

Möbel 1500.—

Perser Brücken 4000.—
Teppiche zimmergröße 3000.—

Bettwäsche 500.—

Oelgemälde Originale 8000.—
Originale Oelgemälde 500.—
Elfenbein gemalt 1100.—
900.—

pieces

(P a g e)

objects

1;) money chest
1;) alarm clock
1;) kitchen clock
17;) decoration figures (Kopenhagen, Meissen, Kgl. Berlin
2;) flower pot containers } 800.—
20;) flower vases
11;) ash trays
3;) cigarette containers
2;) needle containers
7;) decoration objects
3;) wall plates
1;) glass set for 12. persons Glas Service 500.—
12;) wine glasses
21;) liqueur glasses
12;) glass plates } 800.—
6;) tea glasses
6;) plates for sweets
7;) compot bowls
2;) cake stands
2;) centre pieces
3;) small decanters
1;) bowl for flowers
1;) small set of glasses
12;) finger bowles
1;) sugar container
1;) toothpick = container
18;) mocha cups Mocha Tassen 400.— Limoges
5;) various cups
18;) coffee cups Kaffee Tassen 360.— Rosenthal
1;) table set for 18 people Tafelservice Rosenthal 500.—
25;) fruit plates
2;) fruit centre pieces

objects

2;) metal trays
1;) coffee pot
1;) tea pot
1;) milk jug
1;) sugar basin
1;) bread basket
1;) butter dish
1;) basket for spoons
2;) small bowles for sweets
4;) egg cups
1;) marmelade container
1;) winebottle stand
1;) napkin stand
1;) cruet stand complete
1;) asperagus set
1;) fruit bowl
8;) plates for sweets
1;) tray with milk jug and sugar basin
1;) cake basket
2;) cake plates
6;) soup spoons silver coathed
2;) vegetable sppons
1;) soup turin
6;) larg forks
6;) larg knifes
6;) small forks
6;) small knifes
6;) forks for cakes
4;) egg spoons
12;) coffee spoons
1;) tart lifter
1;) bread fork

500.—

objects

1;) grape devider
1;) nut cracker
4;) carving knifes
2;) sugar tongs
1;) butter and chees knife
4;) wine corks
1;) carving knife and fork

siehe Seite 3

L a u n d r y wäsche 2.500

19;) bed =sheets
21;) turn over sheets
6;) pillow cases
21;) small polhstered cushions
6;) mattress cover in parts
8;) featherbed covers
19;) table cloth
1;) table set in linen complette
74;) napkins
30;) tea napkins
2;) small tea sets
7;) coffee table cloth
7;) garden table cloth
4;) table runners
2;) cnetre pieces round
3;) table cloth for playing table
1;) table cloth " " " "
1;) tabletop protecter
2;) cover cases
17;) table cloth(embroidered
54;) plate covers
20;) tray covers
60;) hand towls
15;) trukish towls

objects

1;) ironing board cover
4;) bathing carpets
1;) bathing sheet
6;) linen bags small
6;) shaving napkins
18;) small toilet flannels
12;) kitchen towls
12;) kettle towels
4;) pair of kettle holders
75;) dish towels
1;) case of mending material

siehe Seite 4

Clothing

1;) lady fur coat Pelz Mantel 2500.—
1;) fur jacket Pelz Jacke 1000.—
1;) fur collar Pelz Kragen 300.—
1;) muff muff 140.—
2;) bathing wrapes for ladies
1;) opera glass
1;) box with neckties
1;) decoration box
1;) long fur coat
1;) evening dress suit
5;) walking sticks
1;) pair of gloves
1;) bathing gown
1;) silk hat
1;) bowler hat
1;) necktie container
1;) case with a flaske
1;) case for brushes
1;) razor box
2;) handkershief containers

objects

1;) collar container

2;) glove containers

1;) iron (Elkt)

1;) ironing board

1;) ventilator

Kitchen Equipments

1;) table set (for 6.people)

1;) asparagus plate

2;) tart plates

2;) coffee filters

2;) stands forcoffee pots

5;) wine glasses

6;) water glasses

2;) water mugs with 6 glasses

2;) fruit juice jugs

1;) lemon squeser

8;(glass plates

2;)salt cellars

10;) glass bowles

8;) glass plates

1;) butter dish

3;) cheese shades

1;) onion basin

12;) old kitchen plates

1;) set of ~~china~~ dishes

1;) tea pot

7;) milk jugs

5;) dishes

1;) kitchen scale

5;) trays

4;) cake tins

1;) cake caster

objects

5;) glass basins siehe Seite 6 500.—

1;) bread box

1;) egg stand

2;) pots

3;) stew pans

1;) asparagus kettle

2;) bowles enameld

1;) water pot

1;) tart plate

1;) egg cuter

2;) butter and cheese wheals

1;) meat beater

13;) parts small wooden boards &.spoons

1;) nutcracker

1;) corkscrew

1;) tin opener

5;) knifes

4;) old sieves

1;) laundry dryer

1;) ironing board

1;) ironing board for sleeves

1;) carpet cleaner

2;) scrubing pails

1;) cloth beater (also shoe cleaning rags &brushes)

1;) sofa

2;) easy chairs

1;) umbrella stands

1;) laundry cupboard

1;) standart lamp

2;) blankets

4;) stores

objects

1;) clock for a writing table
1;) tray
1;) coffee pot
1;) tea pot
1;) sugar basin
1;) bed cover
6;) bed sheets
6;) turn over sheets
12;) neck cushions
4;) feather bed covers
1;) coffee table cloth
24;) turkish towels
24;) hand towels
12;) soap rags
2;) bathing mats
6;) dish towels
6;) bath tupe rags
2;) aprons
1;) winter coat Winter Mantel 200.-
2;) morning gowns
1;) beash suit
1;) bathing syit
3;) umbrellas
3;) dress suit shirts
2;) hats
1;) house jacket
1;) hot cushion(Elkt)
various cloth hangers
1;) flash lamp
some used playing cards
12;) water glasses
pans

objects

2;) mops

1;) broom

1;) dust pan

2;) scrubing brushes
also verious brushes

1;) window cleaning leather

1;) cup board with cleaning material

1;) refuse pail

1;) step ladder

1;) bathing wrape

18;) dust rags

6;) scrubing rags

2;) polishing rags

12;) dish washing rags

1;) vacuum cleaner

medicaments

toilet necessities

woman sash(Camilia)

toilet necessities

1;) typewriter

4;) spoons (cooking)

1;) milk pot

1;) frying pot

1;) potato cooker,(steam)

1;) frying pan

1;) cucumber grater

1;) egg beater

1;) radish cuter

1;) parsely cuter

11;) kitchen spoons &. knifes

shoecleaning material and necessities.

L a n d g e r i c h t H a m b u r g .

1. Wiedergutmachungskammer.

1 WiK 87/52
III/Z 2173

B e s c h l u s s.

In der Rückerstattungssache
des Max H e y n e m a n n ,
Hotel Regent, Broadway & 1o4 th St., New York,
N.Y., U.S.A.,
Antragstellers,
Bevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. Alwin Gerson, Hamburg,
gegen
das Deutsche Reich, gesetzl. Vertreten durch
die Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde, diese
vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg
- O 521o - H 3o9 - P 55 d -
Antragsgegner,
hat das Landgericht Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer
nach mündlicher Verhandlung, durch folgende Richter:
1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
3.
am 15. Juli 1952 beschlossen:

Unter Abweisung des weitergehden Anspruchs wird festgestellt, dass der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller für den Verlust einer Partie Umzugsgut im Werte von 22.55o.-RM, sowie wegen der Einziehung eines Guthabens in Höhe von 2.893,85 RM. Ersatz zu leisten.

Dieser Beschluss ergeht gerichtskostenfrei, ausser-gerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Der Antragsteller, der seiner Abstammung nach Jude ist, hatte seinen ständigen Wohnsitz vor Ausbruch des Krieges in Magdeburg. Im Jahre 1939 beeeh entschloss ersich zur Auswanderung nach den Vereinigten Staaten. Er liess seinen gesamten Hausrat in zwei Lifts, gezeichnet FRS 592 und 593 zum Zwecke der Verschiffung nach seinem neuen Wohnsitz nach Hamburg verbringen.

Wegen

Wegen des inzwischen erfolgten Kriegsausbruchs wurden die Lifts nicht mehr abtransportiert und im Freihafen in Hamburg eingelagert. Im November 1940 wurde durch die Staatspolizeileitstelle Hamburg (Geheime Staatspolizei) unter dem Zeichen II B 2/2506/40/I 230 das Eigentum des Antragstellers beschlagnahmt und durch die Auktionsfirma K.P.Schlüter versteigert. Die Versteigerung erbrachte einen Bruttoerlös von 11.273,75 RM. Der Nettoerlös in Höhe von 9.436,35 RM wurde an die Gestapo überwiesen.

Der Antragsteller hatte bei der Magdeburger Firma F.Rudolph & Sohn ein Guthaben in Höhe von 4.845.- RM, aus dem die Kosten des Transportes seines Hausrats bezahlt werden sollten. Diese beliefen sich auf 1.951,15 RM. Den Differenzbetrag von 2.893,85 RM hat die Firma Rudolph & Sohn auf Anordnung der Staatspolizeileitstelle Hamburg dem Reichsbankkonto der Staatl. Polizeikasse Hamburg überwiesen.

Der Antragsteller hat frist- und formgerecht bei den zuständigen Wiedergutmachungsbehörden Ansprüche auf Rückerstattung des ihm entzogenen Eigentums bezw. auf Ersatz des ihm durch die Entziehung entstandenen Schadens geltend gemacht. Er gibt den Wert seines Hausrats mit 35.000.- RM an und hat hierüber eine eidesstattliche Erklärung vom 21.April 1951 abgegeben.

Der Antragsgegner widerspricht seiner Verpflichtung zur Rückerstattung bezw. Schadensersatz grundsätzlich nicht. Er hat die bei der Akte befindliche Abschrift des Versteigerungsprotokolls der Firma K.P.Schlüter eingereicht, die einen Bruttoerlös von 11.273,75 RM ausweist. Hinsichtlich des bei der Firma Rudolph & Sohn eingezogenen Kontos widerspricht der Antragsgegner der Rückerstattung. Er ist der Ansicht, dass die durch Banküberweisung an die geheime Staatspolizei erwirkte Zahlung des Vorschussguthabens des Antragstellers bei der Speditionsfirma lediglich die Hingabe eines summenmässig feststellbaren Geldbetrages darstelle, der als solcher kein feststellbarer Gegenstand im Sinne des Rückerstattungsgesetzes sei.

Die Kammer hat den Parteien in mündlicher Verhandlung Gelegenheit zur Erörterung der Sach- und Rechtslage gegeben.

Der vom Antragsteller geltend gemachte Anspruch ist in Höhe des zuerkannten Betrages gemäss Art. 26 Abs. 2 REG begründet. Für den Antragsteller spricht die sich aus Art. 3 REG ergebende

Vermutung

Vermutung ungerechtfertigter Entziehung, da er wegen seiner ~~rassischen Zugehörigkeit~~ Abstammung zu einem der in Art. 1 genannten Kollektivverfolgten Personenkreise gehört. ~~Über die grundsätzliche~~ An der Verpflichtung des Antragsgegners zur Leistung von Schadensersatz für das dem Antragsteller entzogene Eigentum, kann somit ein begründeter Zweifel nicht bestehen.

Hinsichtlich der ~~Umfang~~ Höhe in der die Schadensersatzpflicht des Antragsgegners festzustellen war, ist die erkennende Kammer allerdings auf Schätzungen angewiesen, deren ~~Höhe~~ Bemessung sich nach den in ständiger Praxis an Hand zahlreicher gleichgelagerter Fälle herausgebildeter Erfahrungsgrundsätzen richtet. Der Antragsteller ist grundsätzlich beweispflichtig für die Höhe des ihm entstandenen Schadens, da eine gesetzliche Vermutung insoweit nicht zu seinen Gunsten streitet. Die ihm durch die Versteigerung entzogenen Gegenstände müssen als verloren angesehen werden, da ihre Empfänger nicht bekannt sind und auch damit zu rechnen ist, dass noch nach der Versteigerung ein erheblicher Teil dem Luftkrieg zum Opfer gefallen ist. Die wichtigste Grundlage für die Bemessung des Umfanges der Schadensersatzpflicht des Antragsgegners ist daher bei Ansprüchen dieser Art das Versteigerungsprotokoll, durch den der erzielte und Bruttoerlös ausgewiesen wird. Es ist der erkennenden Kammer bekannt, dass in den ~~früher erfolgten~~ Versteigerungen nicht immer der wirkliche Wert der Sachen erzielt worden ist. Andererseits kann aber der Berechtigte nicht den Neu- oder Wiederbeschaffungswert seines verlorenen Eigentums beanspruchen, sondern nur den Zeitwert der Gegenstände. ~~Dieser richtet sich nach dem Neuwert, von dem~~ Hierbei ist ein gewisser Betrag als Wertminderung, infolge ständigen Gebrauchs abzusetzen. ~~ist.~~ Die Praxis der Hamburger Gerichte ~~hat~~ geht deshalb dahin, dass die Schadensersatzpflicht des Antragsgegners regelmässig in Höhe des 1 1/4 bis 2 fachen, in Ausnahmefällen des 2 1/2fachen Bruttoversteigerungserlöses festgestellt wird. Im vorliegenden Fall hat die Kammer die Anwendung des doppelten Vervielfältigungssatzes für angemessen erachtet und kommt daher auf einen Betrag von rund 22.550.- RM.

Auch für das dem Antragsteller bei der Firma Rudoph & Sohn entzogene Guthaben ~~in Höhe~~ von 2893,85 RM kann er Ersatz des

ihm

L a n d g e r i c h t H a m b u r g.

1 WiK 87/52
III/Z 2173

1. Wiedergutmachungskammer.

B e s c h l u s s.

In der Rückerstattungssache
des Max H e y n e m a n n ,
Hotel Regent,Broadway & 1o4 th St.,New York,
N.Y.,U.S.A.,
Antragstellers,
Bevollmächtigter:Rechtsanwalt
Dr.Alwin Gerson,Hamburg,
gegen
das Deutsche Reich, gesetzl. Vertreten durch
die Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde, diese
vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg
- O 521o - H 3o9 - P 55 d -
Antragsgegner,
hat das Landgericht Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer
nach mündlicher Verhandlung, durch folgende Richter:
1. Landgerichtsdirektor Dr.Joost,
2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
3.
am 15.Juli 1952 beschlossen:

Unter Abweisung des weitergehden Anspruchs wird festgestellt, dass der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller für den Verlust einer Partie Umzugsgut im Werte von 22.55o.-RM, sowie wegen der Einziehung eines Guthabens in Höhe von 2.893,85 RM. Ersatz zu leisten.

Dieser Beschluss ergeht gerichtskostenfrei,ausser-gerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Der Antragsteller, der seiner Abstammung nach Jude ist, hatte seinen ständigen Wohnsitz vor Ausbruch des Krieges in Magdeburg. Im Jahre 1939 beseh entschloss ersich zur Auswanderung nach den Vereinigten Staaten. Er liess seinen gesamten Hausrat in zwei Lifts, gezeichnet FRS 592 und 593 zum Zwecke der Verschiffung nach seinem neuen Wohnsitz nach Hamburg verbringen.

Wegen

Wegen des inzwischen erfolgten Kriegsausbruchs wurden die Lifts nicht mehr abtransportiert und im Freihafen in Hamburg eingelagert. Im November 1940 wurde durch die Staatspolizeileitstelle Hamburg (Geheime Staatspolizei) unter dem Zeichen II B 2/2506/40/T 230 das Eigentum des Antragstellers beschlagnahmt und durch die Auktionsfirma K.F.Schlüter versteigert. Die Versteigerung erbrachte einen Bruttoerlös von 11.273,75 RM. Der Nettoerlös in Höhe von 9.436,35 RM wurde an die Gestapo überwiesen.

Der Antragsteller hatte bei der Magdeburger Firma F.Rudolph & Sohn ein Guthaben in Höhe von 4.845.- RM, aus dem die Kosten des Transportes seines Hausruts bezahlt werden sollten. Diese beliefen sich auf 1.951,15 RM. Den Differenzbetrag von 2.893,85 RM. hat die Firma Rudolph & Sohn auf Anordnung der Staatspolizeileitstelle Hamburg dem Reichsbankkonto der Staatl. Polizeikasse Hamburg überwiesen.werden.

Der Antragsteller hat frist- und formgerecht bei den zuständigen Wiedergutmachungsbehörden Ansprüche auf Rückerstattung des ihm entzogenen Eigentums bezw. auf Ersatz des ihm durch die Entziehung entstandenen Schadens geltend gemacht. Er gibt den Wert seines Hausrats mit 35.000.- RM an und hat hierüber eine eidesstattliche Erklärung vom 21.April 1951 abgegeben.

Der Antragsgegner widerspricht seiner Verpflichtung zu Rückerstattung bezw. Schadensersatz grundsätzlich nicht. Er hat die bei der Akte befindliche Abschrift des Versteigerungsprotok der Firma K.F.Schlüter eingereicht, die einen Bruttoerlös von 11.273,75 RM ausweist. Hinsichtlich des bei der Firma Rudolph eingezogenen Kontos widerspricht der Antragsgegner der Rückerst tung. Er ist der Ansicht, dass die durch Banküberweisung an d geheime Staatspolizei erwirkte Zahlung des Vorschussguthaben des Antragstellers bei der Speditionsfirma lediglich die Hi abe eines summenmässig feststellbaren Geldbetrages darstelle, r al solcher kein feststellbarer Gegenstand im Sinne des Rücke tatt gesetzes sei.

Die Kammer hat den Parteien in mündlicher Ve handlung Gelegenheit zur Erörterung der Sach- und Rechtslage gegeben.

Der vom Antragsteller geltend gemachte Anspruch ist Höhe des zuerkannten Betrages gemäss Art. 26 Abs. 1 BEG begrü Für den Antragsteller spricht die sich aus Art. 3 BEG ergeben

Vermutung ungerechtfertigter Entziehung, da er wegen seiner ~~rassischen Zugehörigkeit~~ Abstammung zu einem der in Art. 1 genannten Kollektivverfolgten Personenkreise gehört. ~~Über die grundsätzliche~~ Für die Verpflichtung des Antragsgegners zur Leistung von Schadensersatz für das dem Antragsteller entzogene Eigentum, kann somit ein begründeter Zweifel nicht bestehen.

Hinsichtlich der ~~Grösse~~ Höhe in der die Schadensersatzpflicht des Antragsgegners festzustellen war, ist die erkennende Kammer allerdings auf Schätzungen angewiesen, deren ~~Höhe~~ Bemessung sich nach den in ständiger Praxis an Hand zahlreicher gleichgelagerter Fälle herausgebildeter Erfahrungsgrundsätzen richtet. Der Antragsteller ist grundsätzlich beweispflichtig für die Höhe des ihm entstandenen Schadens, da eine gesetzliche Vermutung insoweit nicht zu seinen Gunsten streitet. Die ihm durch die Versteigerung entzogenen Gegenstände müssen als verloren angesehen werden, da ihre Empfänger nicht bekannt sind und auch damit zu rechnen ist, dass noch nach der Versteigerung ein erheblicher Teil dem Luftkrieg zum Opfer gefallen ist. Die wichtigste Grundlage für die Bemessung des Umfanges der Schadensersatzpflicht des Antragsgegners ist daher bei Ansprüchen dieser Art das Versteigerungsprotokoll, durch den der erzielte und Bruttoerlös ausgewiesen wird. Es ist der erkennenden Kammer bekannt, dass in den ~~früher erfolgten~~ Versteigerungen nicht immer der wirkliche Wert der Sachen erzielt worden ist. Andererseits kann aber der Berechtigte nicht den Neu- oder Wiederbeschaffungswert seines verlorenen Eigentums beanspruchen, sondern nur den Zeitwert der Gegenstände. ~~Dieser richtet sich nach dem Neuwert, von dem~~ Hierbei ist ein gewisser Betrag als Wertminderung, infolge ständigen Gebrauchs abzusetzen. ~~ist.~~ Die Praxis der Hamburger Gerichte ~~hat~~ geht deshalb dahin, dass die Schadensersatzpflicht des Antragsgegners regelmässig in Höhe des 1 1/4 bis 2 fachen, in Ausnahmefällen des 2 1/2fachen Bruttoversteigerungserlöses festgestellt wird. Im vorliegenden Fall hat die Kammer die Anwendung des doppelten Vervielfältigungssatzes für angemessen erachtet und kommt daher auf einen Betrag von rund 22.550.- RM.

Auch für das dem Antragsteller bei der Firma Rudoph & Sohn entzogene Guthaben ~~in Höhe~~ von 2893,85 RM kann er Ersatz des

ihm